

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) und der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438, Art. 27) beschließt die Gemeindevertretung Langen Brütz am 20.10.2003 folgende 1. Änderung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz vom 6. November 2002:

Art. 1

Der § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Es werden folgende Grabstätten unterschieden:
- a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten.

Art. 2

Der § 15 wird wie folgt geändert:

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) besonderen Urnenfeldern (Jede Urnengrabstelle darf mit bis zu 4 Urnen belegt werden.)
 - b) Erdwahlgrabstätten (Jede Grabstelle darf nur mit 2 Urnen belegt werden.)
- (2) Wiedererwerb ist entsprechend § 14 (1) möglich.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Urnen entfernen und die Aschen in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Einfassung bei Urnengrabstellen soll einheitlich gestaltet werden. Deshalb sind hierfür nur Materialien aus Naturstein zu verwenden.

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langen Brütz, 11.11.2003

- Siegel -

Pätzold
Bürgermeister

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz wurde vom Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 11.11.2003

mitgeteilt, dass er die angezeigte Satzung zur Kenntnis genommen hat. Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Langen Brütz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Langen Brütz, 21.01.2004

- Siegel -

Pätzold
Bürgermeister